

Satzung TSV Wiepenkathen von 1924 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Turn- und Sportverein Wiepenkathen von 1924 e.V. “ und hat seinen Sitz in Stade.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Weinrot - Gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich nach den betriebenen Sportarten in Abteilungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der sich durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars zur Satzung bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen.

Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt aufgrund einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- c) bei Vorlage der Gründe gemäß § 8 der Satzung durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten, unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht durch Streichung von der Mitgliederliste, aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 8 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seine Mitgliedspflichten erheblich und schuldhaft verletzt.
- b) wenn es dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

Für die Teilnahme an Angeboten des Vereins können Zusatzbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden.

- c) vom vollendeten 18. Lebensjahr ab durch Ausüben des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge ganzjährig im Voraus zu entrichten.

Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

Zusatzbeiträge, Gebühren für Kurse sowie sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

- b) den Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter zu folgen.
- c) Strafen, die vom Landessportbund, Verbänden bzw. sonstigen Organisationen verhängt werden, sind von den Urhebern selbst zu tragen, Sind Strafen gegen den Verein gerichtet, so ist dieser berechtigt, das verursachende Mitglied in Regress zu nehmen.
- d) Wohnungsänderungen dem Verein mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird nach dieser Satzung gewählt.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammensetzung und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch den Vorstand mittels Aushang im Schaukasten am A-Sportplatz, Alte Dorfstraße 47 in 21684 Stade und im Eingang der Sporthalle, Schwinger Ackerweg 16, 21684 Stade oder durch Veröffentlichung in der in Stade erscheinenden Tageszeitung „Stader Tageblatt“.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen und des Zweckes schriftlich beantragen.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und, falls auch dieser verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstandes.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern,
- c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich der Rahmenvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr ist,
- e) Festsetzung der Höhe der regelmäßigen Mitgliederbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Änderung der Satzung.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Begrüßung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) Feststellung der Stimmberechtigten,
- e) Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom Vorjahr,
- f) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden,
- g) Ehrungen,
- h) Kassenbericht,
- i) Kassenprüfungsbericht,
- j) Entlastung des Vorstandes,
- k) Neuwahlen,
- l) Festsetzung der Beiträge,
- m) Anträge,
- n) Verschiedenes.

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Eine Auflösung des Vereins oder Änderung seines Namens kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten.

Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der 1. Vorsitzende sofort im Anschluss eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- ⊖ 1. Vorsitzender
- ∩ 2. Vorsitzender
- ∪ Schriftwart
- ∫ Kassenwart
- ∫ Sportwart

Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Schriftwart. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes sowie die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit dreier Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt :

In den Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu a) und d) und in den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu b), c) und e).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 17 Rechte und Pflichten

Der Vorstand hat den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand stellt, soweit erforderlich, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter ein.

Ihm obliegt die Aufsichtspflicht.

Er ist für die Leitung des Vereins zuständig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand die Abteilungsleiter an, die von ihren Abteilungen alljährlich gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Beisitzer werden jährlich bestätigt. Der erweiterte Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 19 Abteilungen und Abteilungsleiter

Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung seiner Abteilung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ein. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Angehörigen der Abteilungen nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Der Verein kann auf Vorschlag der Abteilungen Zusatzbeiträge von den Abteilungsmitgliedern erheben. Diese bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Jährlich steht ein Rechnungsprüfer zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben gemeinsam die Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 21 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, es sei denn, dass ein Organmitglied oder ein Dritter, für den der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Ansonsten haftet der Verein nur, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

§ 22 Überschüsse

Etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche weder Überschussanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Keinem Mitglied oder Bediensteten des Vereins darf eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsordnung

- ⊖) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- ⊓) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben.
- ⊔) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die weder vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt oder von Mitgliedern fristgerecht zur Tagesordnung angemeldet sind, kann nur erfolgen, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkennt oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie bejaht.
- ⊕) Der Vorsitzende hat dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das erste und letzte Wort zu erteilen.
- ⊖) Im übrigen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldung, doch kann der Vorsitzende immer das Wort nehmen.
- ⊗) Zu tatsächlichen Berichtigungen, Fragen und Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist das Wort sogleich zu erteilen, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der jeweiligen Beratung.
- ⊘) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sogleich abzustimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist nur noch den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die sich vor der Stellung des Antrages auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben, und dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort.
- ⊙) Der Vorsitzende ist befugt, Mitgliedern, die nicht zur Sache oder ungebührlich sprechen, zu verwarnen und ihnen nach fruchtloser Verwarnung das Wort zu entziehen.
- ⊚) Über den weitgehenden Antrag ist zuerst, über den am wenigsten weitgehenden zuletzt abzustimmen. In Zweifelsfällen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

§ 25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 26
EDV, Verwaltung, Mitgliederwesen, Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen per elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 27
Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.“

Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, Auskunft über seine gespeicherten, personenbezogenen Daten vom Verein zu erhalten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05. März 2010 beschlossen worden.

Stade-Wiepenkathen , 27.03.2015

- | | | |
|-----------------|------------|-------------|
| 1. Vorsitzender | Kassenwart | Schriftwart |
| 2. Vorsitzender | Sportwart | |